GELD & RECHT

JETZT STEUERN SPAREN: TIPPS FÜRS JAHRESENDE

Zum Jahresende lohnt sich für Angestellte ein Blick auf die eigene Steuerlast. Denn wer jetzt klug plant, kann die Einkommensteuer fürs laufende Jahr noch senken. Dafür gibt es zahlreiche Stellschrauben. Wichtig ist: Jeden Tipp einzeln prüfen und auf die eigene Situation anpassen.

Gezielte Ausgabenplanung kann die Steuerlast spürbar drücken. Wer am Ende des Jahres noch die richtigen Stellschrauben dreht, hat gute Chancen, die Einkommensteuer für die nächste Veranlagung zu mindern. Welche Maßnahmen das sein könnten, zeigt der folgende Überblick.

WERBUNGSKOSTEN
Jeder Arbeitnehmer erhält vom Finanzamt eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 €. Diesen Betrag zieht die Behörde automatisch vom Arbeitslohn ab, sofern nicht höhere Werbungskosten abgerechnet werden. Macht der Arbeitnehmer jedes Jahr konstant berufliche Kosten bis lediglich 1.230 € geltend, erzielt er dadurch also keinen Steuervorteil. Es lohnt sich daher häufig, berufliche Kosten – sofern möglich – jahresweise zusammenzuballen, damit die 1.230 €-Grenze zumindest in einem Jahr übersprungen wird. Die Kosten wirken sich dann steuermindernd aus, während in einem anderen Jahr dann der Pauschbetrag greift.

Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche berufliche Kosten zusammenrechnen, die ihm 2025 entstanden sind, und dann gegebenenfalls noch Werbungskosten vorverlagern. Absetzbar sind zusätzlich zu den Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beispielsweise Kosten für Arbeitsmittel wie Notebooks. Aber auch Berufskleidung oder Fortbildungskosten sind absetzbar.

»Wer am Ende des Jahres die richtigen Stellschrauben dreht, hat gute Chancen, die Einkommensteuer für die nächste Veranlagung zu mindern.«

Ines Reinhold
ADS-Steuerberaterin

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN
Selbstgetragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Brillen, Zahnersatz, Physiotherapie sowie Zuzahlungen zu Heilmitteln und Medikamenten können in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung abgerechnet werden. Bevor sich die Kosten steuermindernd auswirken, bringt das Finanzamt eine zumutbare Belastung in Abzug. Diese beträgt beispielsweise für Eheleute mit Einkünften über 1.130 € und zwei Kindern 4 % des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte.

Weil dieser Eigenanteil jedes Jahr aufs Neue übersprungen werden muss, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten möglichst jahresweise zusammenballen, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten gibt es aber.

Zunächst sollten Steuerzahler sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die ihnen im laufenden Jahr bereits entstanden sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das Jahr bereits überschritten ist, können Steuerzahler noch schnell nachlegen und beispielsweise den mittelfristig geplanten Kauf einer Brille in das alte Jahr vorziehen. Ergibt die überschlägige Berechnung hingegen, dass im laufenden Jahr bisher nur wenige oder keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, derartige Kosten aufs nächste Jahr zu verschieben.

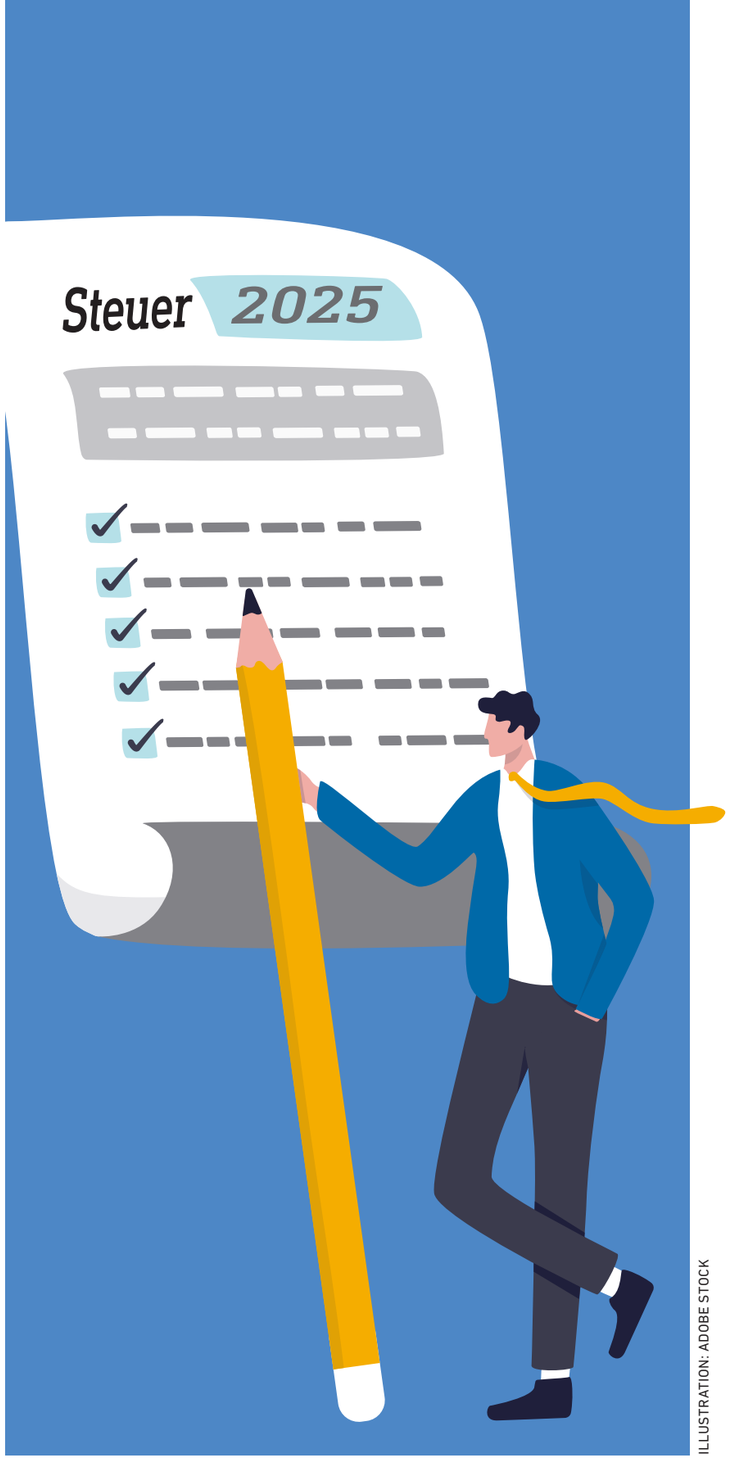

ILLUSTRATION: ADOBE STOCK

HANDWERKERLEISTUNGEN
Eine gänzlich andere Strategie sollten Steuerzahler bei Handwerkerleistungen verfolgen. Da bei diesen Kosten ein Höchstbetrag gilt, sollten sie möglichst gleichmäßig über die Jahre verteilt werden, da das Finanzamt sie sonst kappt. So kann der Steuerbonus in voller Höhe mehrfach genutzt werden.

Private Haushalte dürfen Handwerkerlöhne mit 20 % von der Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt erkennt Lohnkosten bis 6.000 € pro Jahr an, die maximale Steuerersparnis beträgt also 1.200 €.

Eine Ersparnis kurz vor Jahresende ist drin, wenn Steuerzahler die Höchstbeträge fürs laufende Jahr noch nicht ausgeschöpft haben. In diesem Fall können sie vor Silvester noch offene Handwerkerrechnungen begleichen oder ausstehende Reparaturen in Auftrag geben und zahlen. Sind die Höchstbeträge ausgeschöpft, sollten Kosten möglichst auf das nächste Jahr verschoben werden.

SPENDEN
Wer als steuerpflichtige Person an steuerbegünstigte Organisationen spendet, tut nicht nur etwas Gutes, sondern kann auch steuerlich davon profitieren. Solche Spenden lassen sich in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Dabei gilt eine Höchstgrenze von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. ■

WEITERE INFORMATIONEN

Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.
040 63305-5050
040 63305-95050
www.ads-steuer.de

ADS Steuer.Beratung